



**BÜRGERGEMEINDE  
LAUSEN**



**BÜRGERGEMEINDE  
LIESTAL**

# Forstreviervertrag

zwischen

## **Bürgergemeinde Lausen**

vertreten durch den Gemeinderat Lausen, für diesen handelnd der Gemeindepräsident Peter Aerni, von und in Lausen, und der Gemeindeverwalter Thomas von Arx, von und in Liestal

und

## **Bürgergemeinde Liestal**

vertreten durch den Bürgerrat Liestal, für diesen handelnd Bürgerrat Hanspeter Stoll, Departementschef Forst, von und in Liestal, und der Leiter der Bürgergemeinde Liestal Daniel Wenk, von Basel, in Bennwil.

---

Die Bürgergemeinden Liestal und Lausen bilden gemäss § 56 Abs 2 Buchstabe f der Kantonalen Waldverordnung (kWaV) ein Forstrevier und schliessen nachfolgenden Revierverbandsvertrag gemäss § 58 kWaV ab.

## **1. Ausgangslage**

Seit dem 25. Mai 2009 besteht zwischen den Bürgergemeinden Liestal und Lausen ein Vertrag, der die Zusammenarbeit der Forstbetriebe Liestal und Lausen regelt. Der Gemeinderat Lausen, der auch als Bürgerrat fungiert, hat beschlossen, den Forstbetrieb Lausen per 1. Januar 2021 aufzulösen. Aus diesem Grund muss die Zusammenarbeit der beiden Bürgergemeinden im Forstbereich neu geregelt werden.

## **2. Vertragsinhalt**

Der Vertrag regelt die Bewirtschaftung der Waldungen der Bürgergemeinde Lausen im Umfang von 250 Hektaren sowie die hoheitliche Beförderung der im Perimeter der Einwohnergemeinde Lausen liegenden Waldfläche im Umfang von total 271 Hektaren.

### **3. Organisation und Aufgaben des Forstbetriebes**

- <sup>1</sup> Die Bürgergemeinde Liestal ist zuständig für
  - die strategische Führung des Forstbetriebes
  - die Betriebsorganisation
  - das zur Verfügung stellen und die Finanzierung des Werkhofes und der Büroräumlichkeiten sowie der Maschinen und Gerätschaften
  - die Anstellung und Entlohnung des Personals (unter Vorbehalt von Ziffer 5 Abs. 4).
- <sup>2</sup> Die operative Führung des Forstbetriebes liegt beim Leiter des Forstbetriebes Liestal.
- <sup>3</sup> Die Genehmigung des Betriebsplanes, des Budgets und des Nutzungs- und Pflegeprogrammes obliegt der Bürgergemeinde Lausen.
- <sup>4</sup> Der Forstbetrieb ist zuständig für die Bewirtschaftung der Waldungen der Bürgergemeinde Lausen im Rahmen des rechtskräftigen Betriebsplanes, der jährlichen Nutzungs- und Pflegeprogramme sowie des Budgets.
- <sup>5</sup> Der Verkauf der in der Bürgergemeinde Lausen anfallenden Holzprodukte erfolgt durch den Forstbetrieb. Die Erlöse werden der Bürgergemeinde Lausen gutgeschrieben.
- <sup>6</sup> Der Forstbetrieb kann im Auftrag der Bürgergemeinde Lausen zusätzliche Arbeiten erledigen.
- <sup>7</sup> Der Forstbetrieb ist befugt, im Rahmen des Budgets Arbeitsaufträge an Dritte zu vergeben.
- <sup>8</sup> Der Forstbetrieb erstellt das Budget über die Bewirtschaftung des Waldes zuhanden des Bürgerrates Lausen. Er erstattet jährlich Bericht über die geleisteten Arbeiten (Jahresbericht an das Amt für Wald).
- <sup>9</sup> Sämtliche Eigentümerrechte und -pflichten bleiben bei der Bürgergemeinde Lausen.
- <sup>10</sup> Die weitere Ausgestaltung obliegt den Bürgerräten Liestal und Lausen.

### **4. Besondere Ereignisse, Zusatzaufträge**

- <sup>1</sup> Treten besondere, unvorhergesehene Ereignisse wie Stürme, Schneedruck, Hochwasser, Erdbeben und ähnliches ein, so sind zwischen den Vertragsparteien separate Vereinbarungen resp. Absprachen zu tätigen oder entsprechende Bürgerratsbeschlüsse einzuholen. Dringliche Sofortmassnahmen im Rahmen der Sicherheit können sofort ausgeführt werden.
- <sup>2</sup> Dasselbe gilt für die nicht jährlich wiederkehrenden und budgetierten Aufgaben, wie zum Beispiel die Erarbeitung des Betriebsplanes, von Konzepten, Projekten, Zusatzaufträgen, etc.

### **5. Hoheitsfunktion / Revierförster**

- <sup>1</sup> Die Hoheitsfunktion gemäss § 35 kWaG wird gemäss Verfügung Nr. 9 vom 11. Februar 2020 wahrgenommen.
- <sup>2</sup> In der Einwohnergemeinde Lausen wird diese weiterhin, jedoch längstens bis zu seiner Pensionierung, durch den gewählten Revierförster ausgeübt.

- <sup>3</sup> Die Hoheitsentschädigung des Kantons und der Gemeinde Lausen geht an den Forstbetrieb Liestal. Es findet keine Verrechnung eines allfälligen Saldos statt.
- <sup>4</sup> Bei der Anstellung eines Revierförsters ist die Bürgergemeinde Lausen vorgängig anzuhören.

## **6. Revierkommission**

- <sup>1</sup> Die Revierkommission besteht aus den zuständigen Departementsvorstehenden der Bürgergemeinden Liestal und Lausen sowie dem Leiter des Forstbetriebes. Der für Lausen zuständige Revierförster nimmt an den Sitzungen teil, der Kreisforstingenieur des Amtes für Wald beider Basel ist teilnahmeberechtigt, beide haben beratende Stimme.
- <sup>2</sup> Die Revierkommission hat folgende Aufgaben:
  - Koordination des Nutzungs- und Pflegeprogrammes
  - Informationsaustausch zum betrieblichen Geschehen
  - Antragstellung für Anpassungen an der Tarifordnung (gemäss kommunal, individueller Kompetenzzuordnung)
- <sup>3</sup> Sämtliche weiteren Aufgaben der Revierkommission, die sich aus der Gesetzgebung ergeben, werden an den Forstbetrieb delegiert.
- <sup>4</sup> Die Revierkommission konstituiert sich selbst. Jede Partei hat ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Departementsvorsteher der BG Lausen. Es wird ein Protokoll erstellt.
- <sup>5</sup> Die Revierkommission trifft sich mindestens einmal pro Jahr. Die Vertragsparteien haben das Recht, eine ausserordentliche Kommissionssitzung zu verlangen.

## **7. Entschädigung / Abrechnungsmodus**

- <sup>1</sup> Die bezogenen Leistungen werden zu einem festgelegten Tarif entschädigt. Die Detailregelung obliegt den Bürgerräten Liestal und Lausen. Änderungen des Tarifes erfordern die Zustimmung gemäss Ziffer 6 Abs. 2.
- <sup>2</sup> Für die Bürgergemeinde Lausen besteht keine Pflicht zur Beteiligung am Forstbetrieb Liestal. Es findet auch keine Verlust- resp. Gewinnbeteiligung statt.

## **8. Gültigkeit**

- <sup>1</sup> Der Revierversbandsvertrag sowie Revierversbandsvertragsänderungen sind den Bürgergemeindeversammlungen Liestal und Lausen zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie bedürfen der Zustimmung der beiden Gremien und der zuständigen Direktion.
- <sup>2</sup> Diese Vereinbarung tritt unter Vorbehalt von Abs. 1 mit beidseitiger Unterzeichnung per 01. Januar 2021 in Kraft. Der Vertrag gilt unbefristet.

## 9. Schlichtung bei Uneinigkeit

Bei Uneinigkeiten zwischen den Vertragsparteien bestimmen beide Seiten eine zweiköpfige Verhandlungsdelegation. Als Schlichtungsstelle kann das Amt für Wald beider Basel hinzugezogen werden. Gerichtsstand ist Liestal.

## 10. Aufhebung bisheriger Verträge

Die Vereinbarung über die Zusammenarbeit der Forstbetriebe Liestal und Lausen vom 25. Mai 2009 wird aufgehoben.

Dieser Vertrag wurde von der Bürgergemeindeversammlung Liestal am ..... und von der Bürgergemeindeversammlung Lausen am ..... genehmigt

Lausen, den

Liestal, den

**Für die Bürgergemeinde Lausen**

**Für die Bürgergemeinde Liestal**

\_\_\_\_\_  
Peter Aerni  
Präsident

\_\_\_\_\_  
Thomas von Arx  
Verwalter

\_\_\_\_\_  
Hanspeter Stoll  
Departement Forst

\_\_\_\_\_  
Daniel Wenk  
Leiter der Bürgergemeinde

### Anhänge:

- Anhang: Verfügung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Nr. 9 vom 11. Februar 2020 betreffend Erfüllung der Hoheitsaufgaben